

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
- Jugendamt –

im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

08.06.2010
42.30

Herr Hachen
Tel 0221 809-6272
Fax 0221 8284-1419
guenter.hachen@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/698/2010

Förderung nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Erziehung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz);

hier: § 1 Abs. 2 KiBiz

Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2010 bezüglich der Anwendung des § 1 KiBiz übersende ich mit der Bitte um Kenntnissnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Dr. Carola Schneider



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

An den
Landschaftsverband Rheinland
- Landesjugendamt -

50663 Köln

Aktenzeichen:
321 - 6000.5.18
bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
-Landesjugendamt-

48133 Münster

Herr Breuksch
Telefon 0211 86183446
Telefax 0211 861853446
bernt-
michael.breuksch@mgffi.nrw.de

17. Mai 2010

§ 1 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz

Mit Erlass vom 03. Juli 2008 hatte ich Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass Kindertageseinrichtungen auch Kinder aufnehmen dürfen, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.

Darüber hinaus hatte ich in dem Erlass klargestellt, dass § 1 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) der Leistung einer Kindpauschale dann nicht entgegensteht, wenn es im Ausland keine dem deutschen System der Kinder- und Jugendhilfe vergleichbare Struktur und auch keinen anderen Einstandspflichtigen gibt.

Der Erlass regelt insoweit eine seinerzeit angefragte Fallkonstellation, in der deutsche Bundeswehrsoldaten in den Niederlanden oder Belgien lebten, und stellt klar, dass § 1 Abs. 2 KiBiz Wirksamkeit nur im Verhältnis zu anderen Bundesländern entfaltet.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Klarstellend möchte ich nunmehr ergänzen, dass der Erlass keine anderen Fälle, in denen ein gewöhnlicher Aufenthalt von EU-Angehörigen im EU-Ausland gegeben ist, ausschließt.

Das heißt, dass weder EU-Ausländern noch deutschen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im EU-Ausland der Zugang zu der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen unter Hinweis darauf, dass ihre Kinder keinen hiesigen gewöhnlichen Aufenthalt haben, verweigert werden darf.

Bezüglich der Anwendung der Regelungen des KiBiz zur Finanzierung heißt das, dass die Förderung entsprechender Plätze in diesen Fällen ebenfalls nicht von dem gewöhnlichen Aufenthalt eines Kindes abhängig gemacht werden darf.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses unverzüglich in geeigneter Form bekannt zu geben.

Im Auftrag

gez. Bernt-Michael Breuksch